

RS Vwgh 1990/5/11 89/18/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §93 Abs1;

StVO 1960 §93 Abs5;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Mit der Behauptung, zwei namentlich genannte Personen seien vor ihrer Einstellung bei der A-GmbH nicht nur von einem damit betrauten Institut auf ihre Eignung als Schneeräumer getestet und anschließend von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit, nämlich die Räumung und Streuung von Gehsteigen, ausgebildet worden, ihre Tätigkeit hätte bis zu dem gegenständlichen Vorfall keinen Grund zur Beanstandung gegeben und die Gesellschaft habe sich nicht nur mit Meldungen der Genannten über die erfolgten Schneeräumungen und Bestreuungen zufrieden gegeben, sondern ihre Tätigkeit auch noch durch einen bestimmten Kontrollor überwachen lassen, kann der Beschuldigte unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs 1 VStG für seinen Standpunkt schon deshalb nichts gewinnen, weil damit nicht einmal die Behauptung aufgestellt worden ist, daß der Beschuldigte seiner Pflicht zur Überwachung des erwähnten Kontrollorganes nachgekommen wäre (Hinweis E VS 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987).

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180201.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at